

Nr. W 4 E 09.30167



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das **Bundesamt für Migration**

und Flüchtlinge

Außenstelle Zirndorf,

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Regierung von Unterfranken

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Abschiebung (Asyl)

hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 4. Kammer

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weinmann
als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **27. August 2009**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zur Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig, d.h. bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens, zu unterlassen.
- II. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig, d.h. bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens, nicht durchgeführt werden darf.
- III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt *****
*****, ******, gewährt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO den Schutz vor Abschiebung nach Griechenland.

Der am ** ***** 1984 in N*****/Irak geborene Antragsteller ist nach seinen eigenen Angaben und den von ihm vorgelegten Dokumenten irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Er reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 16. April 2009 mit einem LKW in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 5. Mai 2009 einen Asylantrag.

Er gab bei seiner Befragung bei der Regierung von Mittelfranken (Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern, Außenstelle Zirndorf) am 28. April 2009 an, dass er am 23. März 2009 sein Heimatland zu Fuß verlassen habe. Er sei ohne Visum und ohne irakischen Reisepass in die Türkei eingereist und sei am 31. März 2009 in Istanbul angekommen, wo er sich fünf Tage in einem Haus aufgehalten habe. Ab dem 6. April 2009 sei er in einem LKW von Istanbul in Richtung Europa gefahren. Er sei kein einziges Mal aufgehalten oder kontrolliert worden. Nach zehn Tagen Fahrt habe er nur ein Mal für zwei Minuten aussteigen dürfen. Er wisse nicht, ob er in Italien oder Griechenland gewesen sei. Am 16. April 2009 sei er in Deutschland angekommen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hörte den Antragsteller am 25. Mai/30. Juni 2009 an. Dabei gab er an, dass er sein Heimatland wegen der unsicheren Lage der Yeziden verlassen habe. Ein weiterer Grund sei auch, dass er wegen einer Erkrankung ständig zum Arzt gehen müssen und der Weg zu diesem Arzt, der sich in Mosul befinde, gefährlich sei. Nachdem ihm vorgehalten worden war, im Jahre 2006 in Griechenland einen Asylantrag gestellt zu haben, erklärte er, dass dies nicht geschehen sei. Er sei das erste Mal im Ausland und er habe keine Erklärung dafür, wie seine Fingerabdrücke nach Griechenland gekommen seien.

Das Bundesamt stellte im Laufe des Verfahrens fest, dass der Antragsteller (laut Eurodac) am 20. Oktober 2006 in Lavrio/Griechenland von der Polizei aufgegriffen worden sei und einen Asylantrag gestellt habe. Aus den Akten des Bundesamtes ergibt sich, dass am 23. April 2009 ein Übernahmeersuchen an das Griechische Innenministerium gerichtet worden ist und dass mit Schreiben vom 3. Juli 2009 ebenfalls an das Griechische Innenministerium

mitgeteilt wurde, dass eine Antwort nicht erfolgt sei und darauf hingewiesen wurde, dass das Ersuchen gemäß Art. 20 Abs. 1 Dublin II - VO als angenommen gelte.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat unter dem 23. Juli 2009 einen Bescheid gefertigt, mit dem der Asylantrag für unzulässig erklärt und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird. Der Bescheid wurde noch nicht zugestellt.

Am 7. August 2009 ließ der Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland auszusetzen,

sowie der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland nicht durchgeführt werden dürfe.

Gleichzeitig wurde die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt *****, *****, *****, beantragt. Die Erklärung und die Belege nach § 117 Abs. 2 ZPO wurden am 13. August 2009 vorgelegt.

In der Begründung, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, wurde geltend gemacht, dass den Flüchtlingen in Griechenland und auch den sog. „Dublin-Rückkehrern“ kein faires Asylverfahren eröffnet sei. Nicht nur aufgrund des Positionspapiers des UNHCR und Berichte von Pro Asyl, sondern auch aufgrund aktueller Erkenntnisse bestünden Nachweise dafür, dass Asylbewerbern in Griechenland eine Prüfung ihres Schutzersuchens verweigert werde. Der Antragsteller habe begründete Furcht, dass ihm im Falle der Abschiebung nach Griechenland dort ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren drohe.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Bislang wurde in dieser Angelegenheit keine Klage erhoben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Unterlagen des Bundesamtes und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Für den Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist das Rechtsschutzbedürfnis gegeben, obwohl dem Antragsteller noch keine Abschiebungsanordnung zugestellt worden ist. Das Bundesamt hat am 23. April 2009 ein Übernahmemeersuchen an Griechenland gerichtet. Dieses wurde – soweit ersichtlich – von Griechenland noch nicht beantwortet. Damit ist die Zwei-Monatsfrist des Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Abl. L 50/1 vom 25. Februar 2003, Dublin II) abgelaufen. Das Bundesamt hat unter dem 23. Juli 2009 bereits einen Bescheid gefertigt, der die Ab-

schiebung des Antragstellers nach Griechenland anordnet. Vor diesem Hintergrund kann es dem Antragsteller nicht zugemutet werden, mit einer Antragstellung abzuwarten, bis ihm die Abschiebungsanordnung förmlich bekannt gegeben wird. Ansonsten wäre bei der dann unmittelbar stattfindenden Abschiebung die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG möglicherweise unzumutbar erschwert.

Nach § 34a Abs. 2 AsylVfG darf allerdings die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27a AsylVfG zuständigen Staat nicht nach § 123 VwGO ausgesetzt werden. Diese Vorschrift mutet es dem Betroffenen zu, die Rechtsverfolgung vom zuständigen Staat im Sinne der Dublin II-VO zu betreiben.

Mit einem Teil der Rechtsprechung (siehe zuletzt VG Frankfurt am Main, U.v. 08.07.2009, 7 K 4376/07.F.A. <juris>) muss aber davon ausgegangen werden, dass dieses Verbot nicht greift, wenn der „Grundsatz der normativen Vergewisserung“ nicht anwendbar ist, wenn nämlich die Grundlage der Regelung, dass alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften „sichere Drittstaaten“ sind, im Einzelfall erschüttert ist. So ist es im vorliegenden Fall. Im Einzelnen wird auf die Urteile der Kammer vom 10. März 2009 (W 4 K 08.30122 und W 4 K 08.30198) verwiesen. Dort wurde umfassend dargelegt, dass die gegenwärtige Asylpraxis in Griechenland den Mindestanforderungen des (sekundären) Gemeinschaftsrechts, das in der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 über die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten (Aufnahme-RL), der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfahrens-RL) und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikations-RL) festgelegt sind, nicht entspricht. Mit diesen Urteilen wurde die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, wegen der gegenwärtigen Unterschreitung der

gemeinschaftsrechtlichen Mindeststandards für die Aufnahme von Asylbewerbern und die Wahrung ihrer Rechte im Asylwesen in Griechenland, im Verhältnis zu Griechenland von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen. Insoweit hält das erkennende Gericht an seiner bisher vertretenen Auffassung (B.v. 10.11.2008, W 4 E 08.30145) derzeit nicht fest.

Was die Geltungsdauer der einstweiligen Anordnung anbetrifft, bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Sofortentscheidung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache befristet ist. Sofern keine Klage in der Hauptsache erhoben wird, kann die Antragsgegnerin eine entsprechende Anordnung des Gerichts nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 926 Abs. 1 ZPO beantragen (a.A. VG Hamburg, B.v. 03.03.2009). In der Rechtsprechung wurde zum Teil – offenbar in Anlehnung an § 26a Abs. 3 Satz 2 AsylVfG – die einstweilige Anordnung in derartigen Fällen auf sechs Monate befristet (grundlegend VG Gießen, B.v. 25.04.2008, 2 L 2001/08.GI.A, Asylmagazin 5/2008 S. 11 und <juris>). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Eine Befristung auf sechs Monate hält das Gericht gegenwärtig nicht für opportun, denn es hat sich gezeigt, dass Griechenland auch mehr als ein Jahr nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25. April 2008 ein „Problemfall“ geblieben ist. Sollte sich allerdings die Situation der Dublin-Rückkehrer in entscheidungserheblicher Weise verändern, steht es der Antragsgegnerin frei, analog § 80 Abs. 7 VwGO (zur Anwendbarkeit siehe Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage, § 123 RdNr. 35) einen Abänderungsantrag zu stellen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylVfG.

3.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat aus den vorstehenden Gründen Erfolg. Im Übrigen liegen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse

für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor, denn der Antragsteller hat seine Bedürftigkeit durch eine dem § 117 Abs. 2 ZPO entsprechende Erklärung über sein persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Dr. Weinmann